

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen.

Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann durch jedes von demselben Landtagsklub vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden.“

2. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.